

# 20. Deutscher Familiengerichtstag

## 18. – 21. September 2013

**AK Nr.:** 16  
**Thema:** **Betreuungsunterhalt - Anspruch und Wirklichkeit**  
**Leitung:** **RA'in und Notarin Ingeborg Rakete-Dombek, Berlin**

### Arbeitskreisergebnis

#### **These 1**

Kindeswohlbezogene Gründe sind bei der Prüfung der Billigkeit der Weitergewährung von Betreuungsunterhalt hinsichtlich jedes Tatbestandmerkmals des § 1570 Abs. 1 3 BGB vorrangig zu prüfen.

- *Einstimmig*

#### **These 2**

Die Pflicht zur Pflege und Betreuung des Kindes und die Erwerbsobliegenheit gegenüber dem Unterhaltspflichtigen sind gegeneinander abzuwägen. Hierbei haben die Belange des Kindes Vorrang (BVerfG FamRZ 1981, 745).

- *Einstimmig*

#### **These 3**

Die Prüfung der konkreten Kindeswohlbelange hat vorrangig zu erfolgen, bevor festgestellt werden kann, ob eine Obliegenheit zur Inanspruchnahme einer Fremdbetreuungseinrichtungen besteht oder nicht. Eine Obliegenheit zur Fremdbetreuung entsteht erst dann, wenn dies im Einzelfall nach eingehender Prüfung als mit dem Kindeswohl vereinbar anzusehen ist.

*1 Enthaltung*

#### **These 4**

Das Kindeswohl ist hinsichtlich einer Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils an den bekannten Grundsätzen zu messen:

- am Förderungsgrundsatz im Hinblick auf die erforderlichen und möglichen eigenen Leistungen des betreuenden Elternteils bei der insoweit maßgeblichen Erziehung und Betreuung;
- an der Bindung des Kindes an den betreuenden Elternteil und etwa vorhandene Geschwister, die einer abrupten Fremdbetreuung entgegenstehen könnte;
- an der Qualität der erreichbaren Kindertageseinrichtung sowie
- am Kontinuitätsgrundsatz, der auf die Stetigkeit und die Wahrung der Entwicklung des Kindes abstellt.

*1 Enthaltung*

## **These 5**

Aus unterhaltsrechtlichen Gründen hat keine Umgestaltung eines bisher praktizierten oder anderweitig geregelten Umgangs zu erfolgen.

*1 Enthaltung, 1 Gegenstimme*

## **These 6**

Betreuungs- und Erziehungsaufgaben betreffen kindbezogene Gründe, deren Berücksichtigung gleichzeitig bei der Billigkeitsabwägung zu einer gerechten Lastenverteilung unter den Eltern führen muss. Derartige Aufgaben und Belastungen des betreuenden Elternteils sind nicht lediglich aus elternbezogenen Gründen – nachrangig - zu berücksichtigen (BGH FamRZ 2012, 1040).

*- Einstimmig*

## **These 7**

Bei der Billigkeitsabwägung zu einer gerechten Lastenverteilung unter den Eltern ist eine überobligatorische Belastung des betreuenden Elternteils bei § 1577 BGB durch Verminderung des anrechenbaren Einkommens auf die zumutbare Erwerbsobliegenheit zu berücksichtigen.

*- Einstimmig*

## **These 8**

An die für eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts erforderlichen Darlegungen sind keine überzogenen Anforderungen zu stellen. Daran ist auch das Beweismaß auszurichten. Dies soll sich an der Lebenswirklichkeit orientieren und neben der gesellschaftlichen Wirklichkeit auf dem regionalen Arbeitsmarkt folgende Kriterien berücksichtigen:

### Kindbezogene Gründe:

- Anzahl und Alter des bzw. der zu betreuenden Kinder;
- individuelle Besonderheiten oder Veranlagungen des Kindes;
- konkrete örtliche Betreuungssituation: Kapazität, Verfügbarkeit, Qualität und Verlässlichkeit der Betreuungseinrichtung, Zumutbarkeit der Betreuungseinrichtung für das Kind;
- bislang praktiziertes Betreuungsmodell;
- Gewährung angemessener, mit dem Kindeswohl im Einklang stehender Übergangsfristen bzw. abgestufter Übergänge bei Veränderungen in der Betreuungssituation.

### Elternbezogene Gründe:

- bislang praktizierte Rollen- und Aufgabenverteilung in Bezug auf die Kinderbetreuung unter Berücksichtigung auch der Dauer der Ehe bzw. Partnerschaft der Eltern;
- einvernehmlich getroffene Absprachen und gemeinsame Vorstellungen hinsichtlich der Kinderbetreuung unter Berücksichtigung der infolge der Trennung notwendig gewordenen Veränderungen;
- Vermeidung überobligatorischer Belastungen durch eine Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung;

- finanzielle Zumutbarkeit der Betreuungseinrichtung;
- Gewährung angemessener Übergangsphasen bei einem Wechsel des Betreuungsmodells unter Berücksichtigung des Vertrauens in dessen Fortbestand.

20.09.2013/Rakete-Dombek